

Telefon: 089/233-738639

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten und
Verbraucherschutz
Bezirksinspektion Nord
KVR-III/162

**Überprüfung der Öffnungszeiten der Kioske in der Milbertshofener Straße,
Keferloherstraße und Knorrstraße**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18446

Anlage(n):

Anlage (A1): Empfehlung Nr. 20-26 / E 02901

**Beschluss des Bezirksausschusses des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart vom
17.12.2025**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart hat am 09.07.2025 anliegende Empfehlung (Anlage 1) beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, die Öffnungszeiten der Kioske in der Milbertshofener Straße, Keferloherstraße und Knorrstraße zu überprüfen.

Zunächst wird zu den Öffnungszeiten der Kioske Folgendes angemerkt:

Aus ladenschlussrechtlicher Sicht müssen Verkaufsstellen zu folgenden Zeiten gemäß § 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Ladenschlussgesetzes grundsätzlich für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein:

An Sonn- und Feiertagen sowie montags bis samstags bis 06:00 Uhr und ab 20:00 Uhr.

Bei den meisten Kiosken besteht neben der gewerberechtlichen Anmeldung eines Ladengeschäfts jedoch auch die Anmeldung einer sogenannten „erlaubnisfreien Gaststätte“. Dort darf im Gegensatz zu konzessionierten Gaststätten kein Alkohol vor Ort ausgeschenkt werden. Ein gewerberechtlich als erlaubnisfreie Gaststätte angemeldeter Betrieb profitiert aus gaststättenrechtlicher Sicht von den gesetzlichen Sperrzeiten gemäß §18 Gaststättengesetz (GastG) i.V.m. § 7 der Bayerischen Gaststättenverordnung (BayGastV) und darf von 06:00 Uhr bis 05:00 Uhr des Folgetages im Rahmen des § 7 Abs. 2 GastG neben zubereiteten Speisen und Getränken auch Flaschenbier sowie Tabak- und Süßwaren nach Ladenschluss an jedermann über die Straße abgeben. Diese gesetzliche Regelung wird von den Kioskbetreibern genutzt.

Bei vorliegenden Beschwerden wird das Kreisverwaltungsreferat (Gewerbebehörde sowie Bezirksinspektion Nord) in Zusammenarbeit mit der Polizei entsprechende Kontrollen durchführen. Es liegen auch bereits Anzeigen durch die Polizei zu einzelnen Betrieben vor, die als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02901 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart am 09.07.2025 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten, Herr Stadtrat Thomas Schmid haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Bei vorliegenden Beschwerden wird das Kreisverwaltungsreferat (Gewerbebehörde sowie Bezirksinspektion Nord) in Zusammenarbeit mit der Polizei entsprechende Kontrollen durchführen. Es liegen auch bereits Anzeigen durch die Polizei zu einzelnen Betrieben vor, die als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02901 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart vom 09.07.2025 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Hummel-Haslauer

Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR – BW
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 11 Milbertshofen-Am Hart
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord
An KVR-III/2 Gewerbe
An die Polizeiinspektion 13
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II / BA

- Der Beschluss des BA 11 Milbertshofen-Am Hart kann vollzogen werden.

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage (abweichender BA-Beschluss)
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

- Der Beschluss des BA 11 Milbertshofen-Am Hart kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 11 Milbertshofen-Am Hart ist rechtswidrig. (Begründung s. Beiblatt)

VI. An das KVR-BdR-Beschlusswesen

zurück an Kreisverwaltungsreferat – HA III/16 BI Nord
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW